



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

**Ulrich Kasparick, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Präsident des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert MdB  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-2250

FAX 030 2008-2269

E-MAIL [psts-k@bmvbs.bund.de](mailto:psts-k@bmvbs.bund.de)

Berlin, 07. NOV. 2007

Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE  
„Verkehrslandeplatz Coburg“  
- Drucksache 16/6818

Anlage: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage  
(mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage. Die Mehrabdrücke dieses Schreibens mit Anlagen sind für die Fraktionen des Deutschen Bundestages beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrich Kasparick

	<b>Eva Bulling-Schröter, MdB</b> Platz der Republik 1 · 11011 Berlin Tel.: 030/227-72485 · Fax: 030/227-76485
Mit der Bitte um:	
<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> Erledigung
<input type="checkbox"/> Zusage	<input type="checkbox"/> Absage
<input type="checkbox"/> Übernahme	<input type="checkbox"/> Unterstützung
<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Beantwortung
<input type="checkbox"/> .....	

Anlage

zum Schreiben

vom **07.** NOV. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE  
„Verkehrslandeplatz Coburg“  
- Drucksache 16/6818

**Frage 1:** *Wann wird mit der Verabschiedung der EU-OPS zu rechnen sein und wann werden sie in Kraft treten?*

Antwort:

Als EU-OPS wird der Anhang III („Für die gewerbsmäßige Beförderung in Flugzeugen geltende gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren“) der VO (EG) Nr. 1899/2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt bezeichnet. Die VO (EG) Nr. 1899/2006 wurde am 12. Dezember 2006 verabschiedet, ist am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 377/1) veröffentlicht worden und am 16. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Anhangs III (EU-OPS) sind nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 16. Juli 2008 in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich einzuhalten.

**Frage 2:** *Mit welchen Vorschriften ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand in den EU-OPS hinsichtlich der Bedingungen für Start- und Landung zu rechnen,*  
*a) für den nichtgewerblichen Verkehr?*  
*b) für den gewerblichen Verkehr?*

**Antwort:**

zu a) Keine, da die Verordnung keine Gültigkeit für den nichtgewerblichen Verkehr besitzt.

zu b) Für den gewerblichen Verkehr werden die seit 1998 in Deutschland durch die Veröffentlichung der JAR-OPS 1 deutsch (neueste Fassung vom 10. April 2006 in BAnz. Nr. 131a vom 15. Juli 2006) geltenden erhöhten Sicherheitszuschläge für die Start- und Landstreckenberechnung (siehe Absätze OPS 1.475 bis 1.600) in den EU-Mitgliedsstaaten allgemein verbindlich.

**Frage 3:** *Ist nach gegenwärtigen Diskussionsstand in den EU-OPS vorgesehen, dass Werkflugverkehr künftig als gewerblicher Verkehr gelten soll, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Auffassung zum Thema zwischen dem EASA-Sprecher und dem BMVBS?*

**Antwort:**

Die EU-OPS bezieht sich ausdrücklich auf den gewerbsmäßigen Transport mit Flugzeugen. Eine Aufnahme des Werksverkehrs ist in der VO (EG) Nr. 1899/2006, deren Anlage die EU-OPS bilden, nicht vorgesehen. Dessen ungeachtet gibt es Diskussionen in Zusammenhang mit der Überarbeitung der VO (EWG) Nr. 2407/92 und der VO (EG) Nr. 1592/2002, den sog. Werksflugverkehr hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen dem gewerblichen Verkehr weitgehend gleich zu stellen. Insbesondere wird die Entwicklung von spezifischen Regularien für den nicht-gewerblichen Verkehr mit komplexen Fluggeräten (über 5700 kg Startmasse bzw. mit Turbinenantrieb) diskutiert. Ein Ergebnis dieser Diskussionen ist noch nicht abzuschätzen. Demzufolge kann weder seitens der Bundesregierung noch seitens der EASA diesbezüglich eine verbindliche Aussage getroffen werden. Ein Widerspruch zu der Aussage des Sprechers der EASA ist der Bundesregierung hierbei nicht ersichtlich, da diese der geltenden Rechtslage entspricht.

**Frage 4:** *Welchen Status wird der Werkflugverkehr in Zukunft haben und wer wird für diesen Verkehr zuständig sein, die Nationalstaaten oder die Europäische Union?*

**Antwort:**

Bis zu einer verbindlichen europäischen Regelung sind hier ausschließlich die Nationalstaaten zuständig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**Frage 5:** *Ist damit zu rechnen, dass infolge der künftigen EU-OPS bestehende Flugplätze geschlossen werden müssen?*

**Antwort:**

Da die relevanten Regelungen für die Start- und Landstreckenberechnung in Deutschland bereits seit 1998 anzuwenden sind (siehe Antwort auf Frage 2) und sich ausschließlich auf den Flugbetrieb und nicht die Flugplatzgenehmigung beziehen, geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass durch die verpflichtende Anwendbarkeit der EU-OPS bestehende Flugplätze geschlossen werden müssen.

**Frage 6:** *Wird es einen Bestandsschutz für bestehende Fluggesellschaften oder Flugplätze geben?*

**Antwort:**

Nein. Da die relevanten Regelungen für die Start- und Landstreckenberechnung in Deutschland bereits seit 1998 anzuwenden sind (siehe Antwort auf Frage 2), ist ein Bestandsschutz weder erforderlich noch geboten.

**Frage 7:** *Werden die Richtlinien Flugzeuge und ihre Betreiber oder Flugplätze und deren Ausstattung betreffen?*

**Antwort:**

Die Vorschriften der EU-OPS betreffen ausschließlich Flugzeuge und ihre Betreiber.

**Frage 8:** *Wird es Übergangsfristen für die Umsetzung der Vorschriften geben und wie lange sind vergleichbare Übergangsfristen üblicherweise?*

**Antwort:**

In der VO (EG) Nr. 1899/2006 ist in Artikel 2 eine Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Anwendbarkeit des Anhangs III (EU-OPS) bis zum 16. Juli 2008 vorgesehen. Diese Frist von 18 Monaten bis zur Wirksamkeit ist nicht unüblich.

**Frage 9:** *Müssen in jedem Fall die neuen einheitlichen Richtlinien umgesetzt werden, z. B. hinsichtlich der Länge der Start- und Landebahnen, oder sind nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auch Ausnahmeregelungen vorgesehen?*

**Antwort:**

Die Bestimmungen der EU-OPS sind bis zum 16. Juli 2008 in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen. Ausnahmeregelungen in der Frage der Start- und Landestreckenberechnung sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in keinem Mitgliedstaat vorgesehen.

**Frage 10:** *Ist abzusehen, ob in den neuen europäischen Richtlinien bestehende Ausnahmegenehmigungen ihre Gültigkeit behalten werden?*

**Antwort:**

Gegenwärtig existieren in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung keine Ausnahmegenehmigungen für Luftverkehrsunternehmen von den Bestimmungen zur Start- und Landestreckenberechnung gemäß JAR-OPS 1.

**Frage 11:** *Ist abzusehen, in welchem Zeitraum in der gesamten EU der neue Standard der EU-OPS erreicht werden muss?*

**Antwort:**

Die Bestimmungen der EU-OPS sind bis zum 16. Juli 2008 in allen EU-Mitgliedsstaaten verbindlich umzusetzen.

**Frage 12:** *Wer hat gegenwärtig und wer hat künftig die Kompetenz für die Genehmigung eines Flugplatzes?*

**Antwort:**

Die Genehmigung von Flugplätzen führen in Deutschland gemäß § 31 (2) Ziffer 4 Luftverkehrsgesetz gegenwärtig die Länder im Auftrag des Bundes aus. Es existieren Bestrebungen der EU-Kommission und des EU-Parlaments, bestimmte Aufgaben im Kontext der Genehmigung von Flugplätzen der EASA zu übertragen. Das hierzu erforderliche Rechtssetzungsverfahren ist noch nicht eingeleitet worden, so dass hierzu keine näheren Aussagen getroffen werden können.